

Merkblatt zum Tier- und Artenschutz bei offen zugänglichen Vorratslagern zu Feuerlöschzwecken

Konflikte mit dem Tier- und Artenschutz in Löschwasserlagern sind zu vermeiden, indem beispielsweise die folgenden Hinweise beachtet werden:

- 1. Verhinderung des Zuganges für Kleinsäuger durch geeignete Umzäunung.**
- 2. Einhaltung eines Böschungswinkels von max. 1:3.**
- 3. Ausreichend hohe Rauigkeit des oberen Materials der Beckenauskleidung.**
- 4. Einbringung einer Fluchhilfe, welche im Becken frei schwimmt und einen sicheren Ausstieg am oberen Rand des Vorratslagers ermöglicht.**

Zu den offen zugänglichen Vorratslagern für Feuerlöschzwecke zählen z.B. Feuerlöschteiche, Zisternen und sonstige Becken. Diese sind häufig – aus Gründen der Zweckoptimierung – besonders naturfern ausgestaltet. Trotzdem oder gerade deswegen sind auch Anforderungen aus dem Tier- und Artenschutzrecht zu beachten. Das betrifft sowohl die Errichtung, den Umbau als auch den Betrieb derartiger Anlagen. Die Betroffenheit dieser Rechtsgebiete resultiert aus dem Umstand, dass derartige Anlagen häufig als künstliche Bauwerke erstellt werden und somit nicht über natürliche Ufer verfügen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Vorratslager zu Fallen für Tiere werden, die sich diesen Lebensraum auswählen oder zufällig in das Vorratslager geraten. Insbesondere in Wäldern besteht ein sehr hohes Konfliktpotential.

Die Beachtung der obigen beispielhaften Hinweise dient der Vermeidung von Konflikten und von Verstößen gegen rechtliche Vorgaben (§§ 37 ff BNatSchG, § 1 Satz 2 TSchG).

Das vorliegende Merkblatt soll auch den mit dem Vorhaben beauftragten Planer, Bauunternehmen und Subunternehmen sowie dem verantwortlichen Bauleiter ausgehändigt werden!

| | |
|--|--|
| <p>Landratsamt Mittelsachsen Abt. 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft Ref. 23.4 Naturschutz Frauensteiner Str. 43 09599 Freiberg</p> <p>Fax-Nummer: 03731 799-4086 Tel.-Nummer: 03731 799-4144</p> | <p>Landratsamt Mittelsachsen Abt. 33 Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Ref. 33.2 Tierschutz und Tierarzneimittelüberwachung</p> <p>Fax-Nummer: 03731 799-6488 Tel.-Nummer: 03731 799-6234</p> |
|--|--|

Rechtsquellen:

| | |
|-----------|--|
| BNatSchG: | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung |
| TSchG | Tierschutzgesetz |